

3. Strafsenat beim Bundesgerichtshof
Vorsitzender Dr. Jürgen Schäfer

vorab per Telefax: 0721 159 2512

Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

 07.11.2019

sofortige Beschwerde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des 3. Strafsenats,

Ihr Schreiben vom 23.10.2019 – siehe Anlage -, ist am 02.11.2019 hier eingegangen. Gegen Ihre Entscheidung lege ich hilfsweise sofortige Beschwerde ein.

Begründung

Ich hatte mit Schreiben vom 07.10.2019 beantragt, die Revidentin Beate Zschäpe von beweis erheblichen Tatsachen in Kenntnis zu setzen, welche fundamentale Bedeutung für ihre Revision haben. Ich hatte auch dargelegt, dass die Verteidiger der Revidentin die von mir genannten Rechtsverletzungen, nicht zugunsten der Mandantin vorbringen können.

Es erscheint schon prima facie intellektuell unredlich, dass Sie gerade deswegen keinen Anlass sehen die Revidentin von den sie entlastenden Tatsachen in Kenntnis zu setzen, weil diese von ihren (Pflicht)Verteidigern nur um den Preis der Vernichtung der eigenen Existenz vorgebracht werden können.

Nachdem mir wie dargelegt, die Staatsanwaltschaft Meiningen in der Sache nicht weiterhelfen konnte, hatte ich sowohl den 6. Strafsenat des OLGs München, als auch die Verteidiger der Angeklagten, von der fundamentalen beweis erheblichen Tatsache der laufenden (Mord)Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Sowohl der 6. Strafsenat als auch die Verteidiger, haben diese Tatsachen jedoch nicht zugunsten der Angeklagten in der Hauptverhandlung der 1. Instanz berücksichtigt.

Nunmehr wollen Sie die Revidentin auch nicht über die von mir dargelegten Rechtsverstöße unterrichten, obwohl evident ist, dass diese Rechtsverstöße keinen Eingang in die Revisionsbegründung ihrer Strafverteidiger finden werden. Das heißt, zuerst wird in der Hauptverhandlung der 1. Instanz gegen geltendes Recht verstoßen, indem fundamentale beweis erhebliche Tatsachen

nicht zugunsten der Angeklagten berücksichtigt werden. Danach wird es der Revidentin in der 2. Instanz verunmöglicht, die in der 1. Instanz begangenen Rechtsverstöße in der Revision vorzubringen.

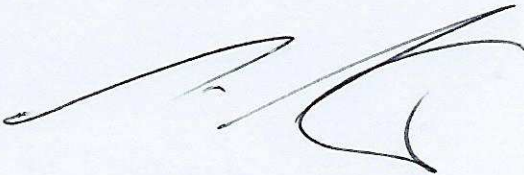
Demzufolge befindet sich die zwischenzeitlich verurteilte Revidentin in einem abgeschotteten staatlichen Kraftfeld, einer vom Volk entkoppelten Parallelwelt. Denn es gibt für den Bürger keine Möglichkeit, einer auf solche Weise zum Objekt eines Strafprozesses herabgewürdigten Person, fundamentale entlastende Umstände gegen den Willen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu bringen. Also ist die Revidentin faktisch nicht in der Lage, zur Wahrung ihrer Rechte aus sich selbst heraus, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen.

Ich rege an darüber nachzudenken, ob sich eine solche Lage noch mit den Grundwerten unserer Demokratie vereinbaren lässt. Denn auf diese Weise könnte man tatsächlich jeden x-beliebigen Bürger aufgrund falscher Tatsachen gefangen nehmen und in Folge ohne Interaktionen mit dem zivilisatorischen Umfeld, eine von diesem abgeschottete (Anklage)Realität errichten. Fundamentale entlastende Umstände würden demzufolge selbst dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie offenkundig und für jedermann erkennbar wären. Mit einer demokratischen Rechtsstaatlichkeit wie vom Grundgesetz garantiert, hat ein solches Prozedere jedoch nichts mehr zu tun. Das Vertrauen in unseren Rechtsstaat würde erodieren. Alle Bürger dieses Landes wären betroffen.

Ich ersuche den 3. Strafsenat am Bundesgerichtshof deswegen, meiner hilfswaisen sofortigen Beschwerde statt zu geben und wie am 07.10.2019 von mir beantragt zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Kay-Uwe Hegr

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes that form a stylized representation of the name 'Kay-Uwe Hegr'.